

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

Auf Antrag der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik vom 11.01.2016 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) idgF und iVm § 14 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 entschieden, dem Antrag der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik vom 11.01.2016 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung unter Auflagen stattzugeben. Die Akkreditierung wurde bis zum 26.11.2022 verlängert.

Die Entscheidung wurde am 27.10.2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 03.11.2016 rechtskräftig.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

Standort/e der Einrichtung	Wien, Landeck, Linz, Wien (auslaufend), Linz (auslaufend)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	16. November 2001
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	16. November 2011
Anzahl der Studierenden	1320 (WS 2014/15) ¹
Akkreditierte Studien	19

3 Kurzinformation zum Verfahren

Mit Beschluss vom 04.03.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution und Funktion	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. phil. habil. Volker Linneweber	Universität des Saarlandes Präsident	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Prof. Dr. Rolf Rosenbrock	Wissenschaftszentrum Berlin	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Stefan Görres	Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Univ.-Prof. Dr. techn. Klaus Janschek	Technische Universität Dresden	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Barbara Mayerhofer , MBA	Diakonie Schweinfurt Geschäftsführung FB Altenpflege	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Christiane Gössinger , MSc.	Studentin der Sigmund Freud Privatuniversität	Studentische Gutachterin

Von 19.-22.04.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik am Standort Hall in Tirol statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 über den Antrag.

4 Antragsgegenstand

Am 11.01.2016 brachte die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik den Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität ein.

¹ Quelle: Statistik Austria

Die Privatuniversität bietet zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Studiengänge in den Bereichen Gesundheitswissenschaften und Technik an.

5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag unter Auflagen stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und stellte fest, dass alle Kriterien gem § 14 PU-AkkVO iVm § 17 PU-AkkVO, mit Ausnahme der Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit f. und § 17 Abs 1 lit e., erfüllt sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

In dem 86-seitigen Gutachten halten die Gutachter/innen ihre Feststellungen und Beurteilungen zu jedem Prüfkriterien fest und empfehlen zu einigen Prüfkriterien Auflagen zu erteilen. Die Gutachter/innen haben jedoch keinen Grund identifiziert, der einer Verlängerung der Akkreditierung im Wege stehen könnte. Aufgrund des Umfangs des Gutachtens werden in Folge nur die kritischen Punkte thematisiert, bei denen eine Auflage empfohlen wurde bzw. eine Auflage erteilt wurde.

Studiengang und Studiengangsmanagement:

In dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind für jedes Studium die Prüfkriterien gemäß § 17 Abs. 1 PU-AkkVO zu erfüllen. In den Ausführungen der Gutachter/innen finden sich einige Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studien, jedoch keine weitreichenden Kritikpunkte, die zu einer Auflage führen könnten. In Bezug auf das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“, welches 2009 vom Österreichischen Akkreditierungsrat (ÖAR) akkreditiert wurde, hat das Board der AQ Austria eine Auflage formuliert.

Die Gutachter/innen bescheinigen dem Doktoratsstudium sehr gute Rahmenbedingungen, einen sehr hohen Forschungsoutput des wissenschaftlichen Personals sowie eine gute Forschungsinfrastruktur. Das Studium orientiere sich an Doktoratsstudien der Ingenieurwissenschaften an deutschen Universitäten und beinhaltet kein explizites Curriculum mit Modulhandbuch. Entsprechend diesem Modell erhalten die Doktoratsstudierenden ihre Forschungsspezialisierung über aktive Mitarbeit an Forschungsprojekten. In der vorliegenden Promotionsordnung des Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ werden u.a die Qualifikationsziele, Studienbegleitende Maßnahmen, Betreuungsvereinbarungen, verbindliche Teilnahmen am Doktorant/inn/enseminar mit einem eigenen Vortrag zum Dissertationsvorhaben pro Semester geregelt. Die Gutachter/innen bewerten die Qualität der eingesehenen Dissertationen als international vergleichbar. Aus Sicht der Gutachter/innen sind in Bezug auf das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ alle relevanten Prüfkriterien erfüllt.

Aus Sicht des Boards der AQ Austria ist eine abschließende Bewertung des bestehenden Studiums anhand des Kriteriums § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO (*Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und*

beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft) mangels Vorliegen eines *Curriculums* für das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ nicht möglich.

Unter Bezugnahme auf die aktuell gültigen Rahmenbedingungen (PU-AkkVO) ist es nicht möglich, ein Doktoratsstudium ohne Vorliegen eines *Curriculums* zu akkreditieren. Das Board der AQ Austria hat deshalb entschieden, eine Auflage zu formulieren (vgl. § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO) und den entsprechenden Nachweis einzufordern.

Personal

Die Gutachter/innen bewerten die quantitative Personalausstattung in den einzelnen Fachbereichen grundsätzlich als ausreichend, sehen den Fachbereich der Pflegewissenschaft jedoch unterbesetzt.

Die Privatuniversität verfügt derzeit über folgende Studien im Bereich Pflegewissenschaft und Gerontologie:

- Bachelorstudium „Pflegewissenschaft“ einschl. „Kombistudium Pflege“
- Masterstudium „Pflegewissenschaft“
- Doktoratsstudium „Pflegewissenschaft“

Die gemäß § 14 (5) lit. i. PU-AkkVO geforderte Mindestanzahl von Professor/inn/en mit einer Vollzeitanzstellung pro Studium bzw. Bachelor-Master-Kombination ist aufgrund der quantitativen personellen Ausstattung zum derzeitigen Stand in den Studien der Pflegewissenschaft grundsätzlich gegeben.

Dennoch sind die Gutachter/innen der Ansicht, dass im Bereich Pflegewissenschaft und Gerontologie insgesamt nicht ausreichend wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht (§ 14 (5) lit. f PU-AkkVO), da bereits aus dem Bachelorstudium Pflegewissenschaft (einschl. Kombi Pflege, Standorte) eine hohe Betreuungsrelation ableitbar ist. Darüber hinaus ist das Personal auch in das Master- bzw. Doktoratsstudium eingebunden. Die quantitative Personalausstattung im Bereich Pflegewissenschaft und Gerontologie wurde bereits im letzten Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kritisch angemerkt.

In der Stellungnahme zum aktuellen Gutachten argumentiert die Privatuniversität, dass durch ein laufendes Habilitationsverfahren, dessen Abschluss mit spätestens Sommersemester 2017 erwartet wird, eine Verbesserung hinsichtlich der Betreuungsrelationen zu erwarten ist. Zwei weitere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen finalisieren aktuell ihre Habilitationsschrift, die Einleitung der Verfahren soll im Studienjahr 2016/2017 erfolgen. Damit steigt die Anzahl der habilitierten Mitarbeiter/innen des Departments in absehbarer Zeit von zwei auf fünf Personen. Gleichzeitig werde sich voraussichtlich die Anzahl an zu betreuenden Studierenden durch Auslaufen der Kombi-Studiengänge in Wien und Linz bzw. auf Basis der novellierten Bundesgesetzgebung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung zugunsten der Betreuungsrelation am UMIT-Stammsitz in Hall in Tirol schrittweise reduzieren.

Unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Habilitationen hat das Board der AQ Austria entschieden, den Nachweis über ausreichendes wissenschaftliches Personal für die Studien der Pflegewissenschaft als Auflage zu formulieren (§ 14 Abs 5 lit. f, PU-AkkVO).

Das Board der AQ Austria weicht von zwei Empfehlungen der Gutachter/innen für Auflagen ab und begründet dies wie folgt:

Organisationsstruktur/Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 Abs 5 lit c PU-AkkVO (Organisationsstruktur/Satzung) als erfüllt an, empfehlen dem Board der AQ Austria jedoch in der Zusammenfassung des Gutachtens die Ausarbeitung eines Plans zur „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zur Auflage zu machen. Das Gutachten ist in diesem Punkt widersprüchlich, da in dem dafür vorgesehenen Prüfkriterium explizit festgehalten wird, welche Maßnahmen die Privatuniversität zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorsieht (vgl. Gutachten, S.12). Diese Regelungen sind Bestandteil der Satzung der Privatuniversität (vgl. Satzung, Artikel 3 Abs 7) und ausführliche Regularien hierzu finden sich auch bei der Planung von Personalentwicklung bzw. bei dem eingerichteten Arbeitskreis für Gleichstellungsfragen.

In der Stellungnahme listet die Privatuniversität sämtliche Regularien zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Auflistung im Antrag mit umgesetzten Maßnahmen in diesem Bereich.

Die Empfehlung der Gutachter/innen für eine Auflage zu erteilen, ist für das Board der AQ Austria nicht nachvollziehbar, da in den zentralen Dokumenten der Privatuniversität umfangreiche Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern dargelegt sind.

Entwicklungsplan

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 Abs 2 lit a PU-AkkVO (Entwicklungsplan) als erfüllt an, empfehlen dem Board der AQ Austria jedoch, die Erstellung eines Entwicklungsplanes entlang der im Prüfkriterium gelisteten Merkmale für die nächste Akkreditierungsperiode zur Auflage zu machen. Nach Ansicht der Gutachter/innen existiert zwar eine strategische Entwicklungsplanung die überzeugt, es fehlt jedoch ein Dokument, welches im engeren Sinn einen Entwicklungsplan erkennen lässt.

Im Antrag werden folgende Dokumente als Teil der strategischen Entwicklung der Privatuniversität angeführt:

- UMIT-Entwicklungsplan 2011-2020
- UMIT-Strategie 2016-2020
- UMIT-Ausführungskonzept 2012-2015 (einschl. Ergebnisdarstellung für den abgelaufenen Umsetzungszeitraum)
- UMIT-Ausführungskonzept 2015-2018

In der Stellungnahme führt die Privatuniversität aus, dass die Entwicklungsplanung der Privatuniversität auf drei Dokumente aufgeteilt ist und der bis 2020 gültige Entwicklungsplan in weiterer Folge durch die UMIT-Strategie 2016-2022 fortgeführt wird. Das UMIT-Ausführungskonzept dient dem Rektorat zur operativen Umsetzung. Dieses Lenkungs- und Steuerungssystem wurde bewusst seitens der Privatuniversität auf Basis der Rückmeldungen der Gutachter/innen des letzten Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gewählt. Das Board der AQ Austria hat beschlossen in diesem Fall keine Auflage zu erteilen, da ein Entwicklungsplan vorliegt, der die genannten Merkmale in der Verordnung wie Studien und Lehre, Forschung, Personal und Personalentwicklung, Organisation und Administration und auch Qualitätsmanagement umfasst.

Die Akkreditierung wurde bis 26.11.2022 verlängert und umfasst gem § 24 Abs 8 HS-QSG folgende im Antrag genannten akkreditierten Studien:

Am Standort **Hall in Tirol**

Bezeichnung	Art des Studiums	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Anzahl der Studienplätze/ Studienjahr	Akad. Grad, abgekürzte Form	Verwendete Sprache/n
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	Bachelor	180	6	45	Bachelor of Science in Business Administration, BSc	Deutsch, Englisch
Pflegewissenschaften einschl. „Kombi-studium Pflege“	Bachelor	180	6/7	45	Bachelor of Science in Nursing, BScN	Deutsch
Psychologie	Bachelor	180	6	45	Bachelor of Science der Psychologie, BSc.	Deutsch
Mechatronik	Bachelor	180	6	50	Bachelor of Science in Engineering, BSc.	Deutsch
Mechatronik	Master	120	4	40	Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur der Mechatronik, Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. ⁱⁿ	Deutsch
Pflegewissenschaft	Master	120	4	40	Master of Science in Nursing, MScN	Deutsch
Psychologie	Master	120	4	45	Master of Science der Psychologie, MSc	Deutsch
Angewandte Ernährungswissenschaften (auslaufend)	Master	120	6	40	Master of Science der Angewandten Ernährungswissenschaften, MSc.	Deutsch
Gesundheitswissenschaften	Magister	120	4	50	Magister/Magistra der Gesundheitswissenschaften,	Deutsch

					Mag. sc. Hum./ Mag. ^a sc. hum.	
Master für gewerbliche gesundheitsbezogene Berufe (auslaufend)	Universitätslehrgang	90	4/5	35	Master of Advanced Studies, MAS	Deutsch
Pflegewissenschaft	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Psychologie	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Public Health	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8 max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Health Technology Assessment	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Management und Ökonomie im Gesundheitswesen	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Gesundheitsinformationssysteme	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Philosophie; Dr. phil. /Dr. ⁱⁿ phil.	Deutsch, Englisch
Technische Wissenschaften	Doktorat	180	6	max. Betreuung relation 1:8	Doktor/Doktorin der Technischen Wissenschaften; Dr. techn. /Dr. ⁱⁿ techn.	Deutsch, Englisch

Am Standort **Lienz**

Bezeichnung	Art des Studiums	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Anzahl der Studienplätze/ Studienjahr	Akad. Grad, abgekürzte Form	Verwendete Sprache/n
Mechatronik	Bachelor	180	6	25	Bachelor of Science, BSc bzw. B.Sc.	Deutsch

Der Antrag zur Akkreditierung des oben genannten Bachelorstudiums Mechatronik am Standort Lienz wurde bereits vor dem Antrag zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung an die AQ Austria gestellt und in einem eigenen Verfahren behandelt. Der Bescheid ist seit 08.06.2016 rechtskräftig.

Am Standort **Landeck**

Bezeichnung	Art des Studiums	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Anzahl der Studienplätze/ Studienjahr	Akad. Grad, abgekürzte Form	Verwendete Sprache/n
Wirtschaft, Gesundheits- & Sporttourismus	Bachelor	180	6	50	Bachelor of Science, BSc.	Deutsch

Am Standort **Wien und Linz (auslaufend)**

Bezeichnung	Art des Studiums	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Anzahl der Studienplätze/ Studienjahr / pro Standort	Akad. Grad, abgekürzte Form	Verwendete Sprache/n
Pflegewissenschaften einschl. „Kombistudium Pflege“	Bachelor	180	6/7	45	Bachelor of Science in Nursing, BScN	Deutsch

Die Verlängerung der Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Privatuniversität legt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Curriculum für das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ als Teil der Promotionsordnung vor, das den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen entspricht und geeignet ist, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierenden Studierendenschaft zu berücksichtigen. (§ 17 Abs 1 lit e. PU-Akkreditierungsverordnung idGF.).
2. Die Privatuniversität weist bis 12 Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ausreichend wissenschaftliches Personal für die Studien der Pflegewissenschaft verfügt. (§ 14 Abs 5 lit f. PU-Akkreditierungsverordnung idGF.).

6 Anlagen

- Gutachten vom 12.07.2016
- Stellungnahme vom 26.08.2016